

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen.

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteiure fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit, berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mängel (Gewährleistung), Schadensersatz

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei vorübergehenden Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftreten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, ist insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften.

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vertretung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Übliche, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzurzeugung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die umseitig aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LI, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungszeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, LI, TR, XC, XL, FO, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL, entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „8“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungszeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteur fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER bestehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mängel (Gewährleistung), Schadensersatz

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Entwacht dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferzeichens zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftraten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, ist insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften.

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vortretung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretener Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz;

- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vortrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

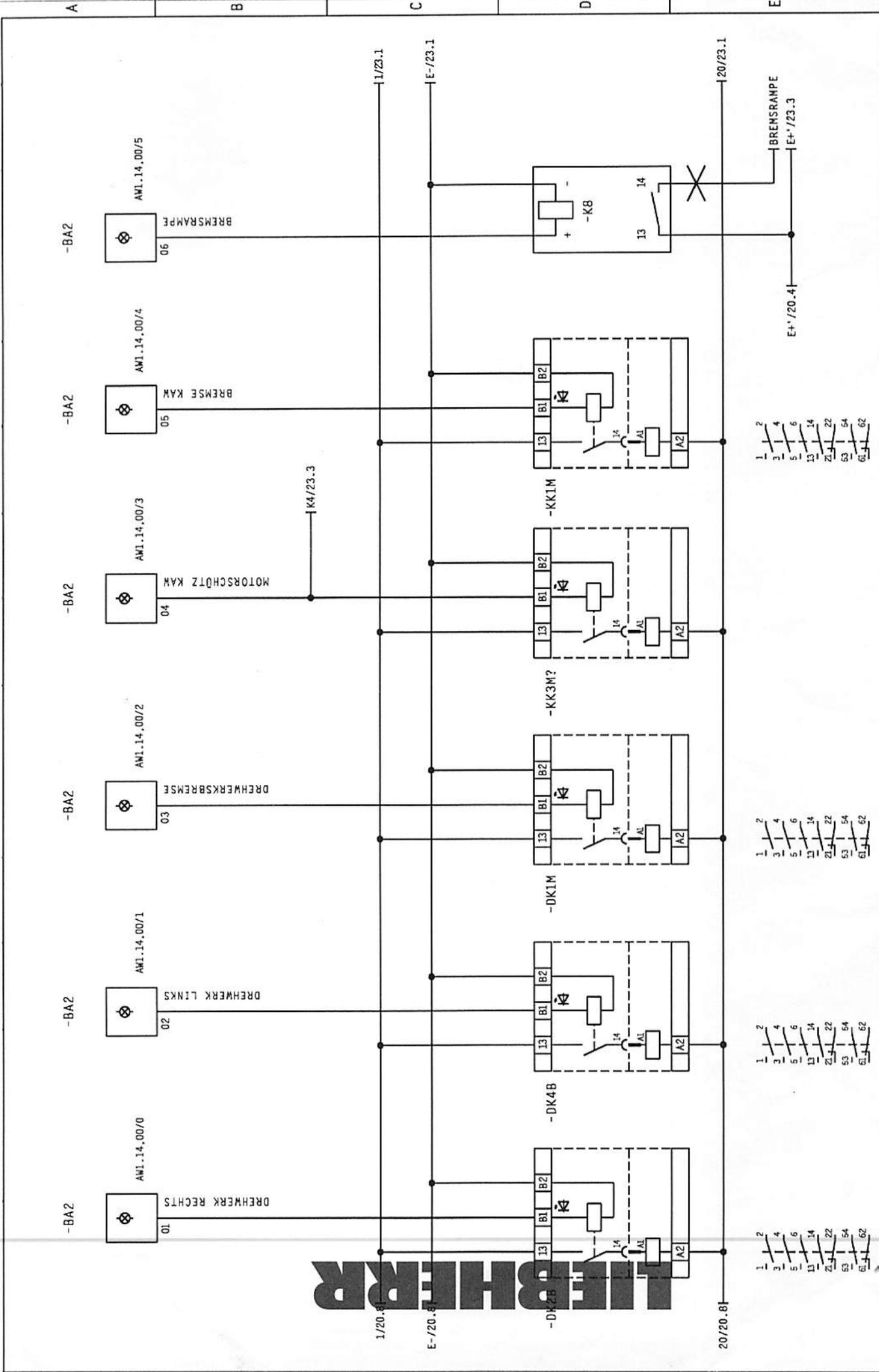
Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzurprung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die uneinseitig aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LI, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungszeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, LI, TR, XC, XL, FO, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL, entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „B“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungszeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.



3		08.12.11	HÖRMANN	Maßstab	LIEBHERR-WERK BIBERACH GmbH Copyright (C)		BINÄRE AUSGÄNGE SICHERHEITSGERICHTET	TYPE	EC-H	=	SL
2				:						+	
1		01.12.05	HÖRMANN							Blatt	22 +
										Zeich.-Nr.	4005-22065
										Ident. Nr.	969067001
969067001/Serie/1/Bild-Nr.: /Auftra											
Aktueller Werkstoff siehe Stückliste											

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis mitbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Montureure fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mängel (Gewährleistung), Schadensersatz

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftraten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften.

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vertretung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzurprung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die uneinheitlich aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LI, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungserzeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH (NO, IS, LI, TR, XC, XL, FO, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL, entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „8“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungserzeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse neben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Wärend, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung in Pressen abgegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteur-ferfertigungsstellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mangel (Gewährleistung), Schadensersatz

Verzogen von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftreten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften;

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vertretung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

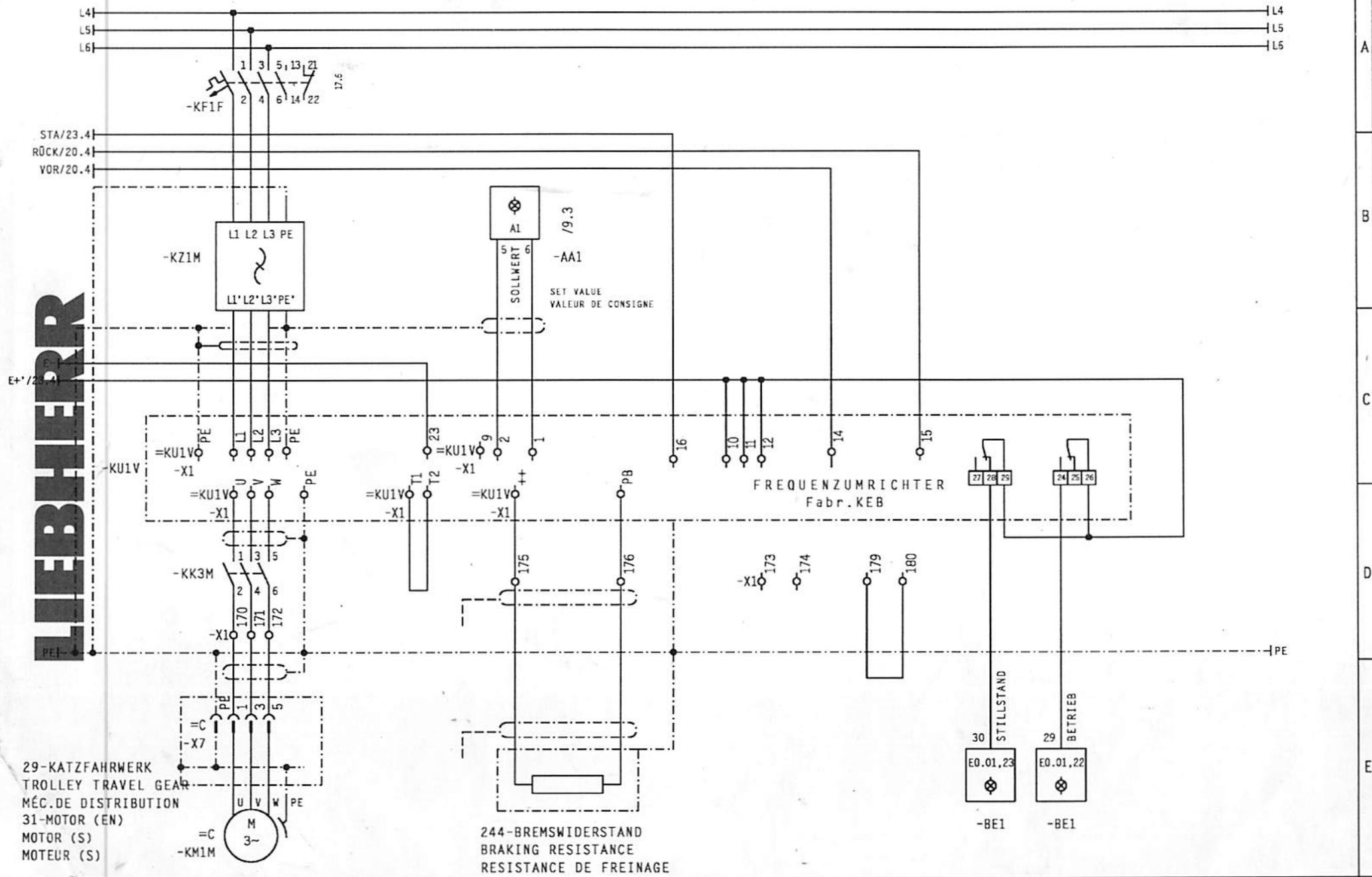
Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzurprung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die umseitig aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LI, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungszeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, LI, TR, XC, XL, FO, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „8“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungszeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.

LIEBHERR



3			Gez.	08.12.11	HÖRMANN	Maßstab	LIEBHERR-WERK	29-KATZFABRWERK	TYPE	EC-H	=	SL
2			Bearb.	01.12.05	HÖRMANN	:	BIBERACH GmbH	TROLLEY TRAVEL GEAR	Zeich-Nr.	4005-22065	+	Blatt 30+
1	Anderung	Datum	Name	Datum	Name		Copyright (c)	MÉC.DE DISTRIBUTION				Ident. Nr. 969067001

Aktueller Werkstoff siehe Stückliste

969067001/Serie/1/Bild-Nr.: /Auftra

zsg 06.06.2012 12:42:15 969067001 3.0

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskampfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteur e fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mängel (Gewährleistung), Schadensersatz

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Erwachst dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftraten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, ist insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften.

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vorteilung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewalttätigkeiten;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

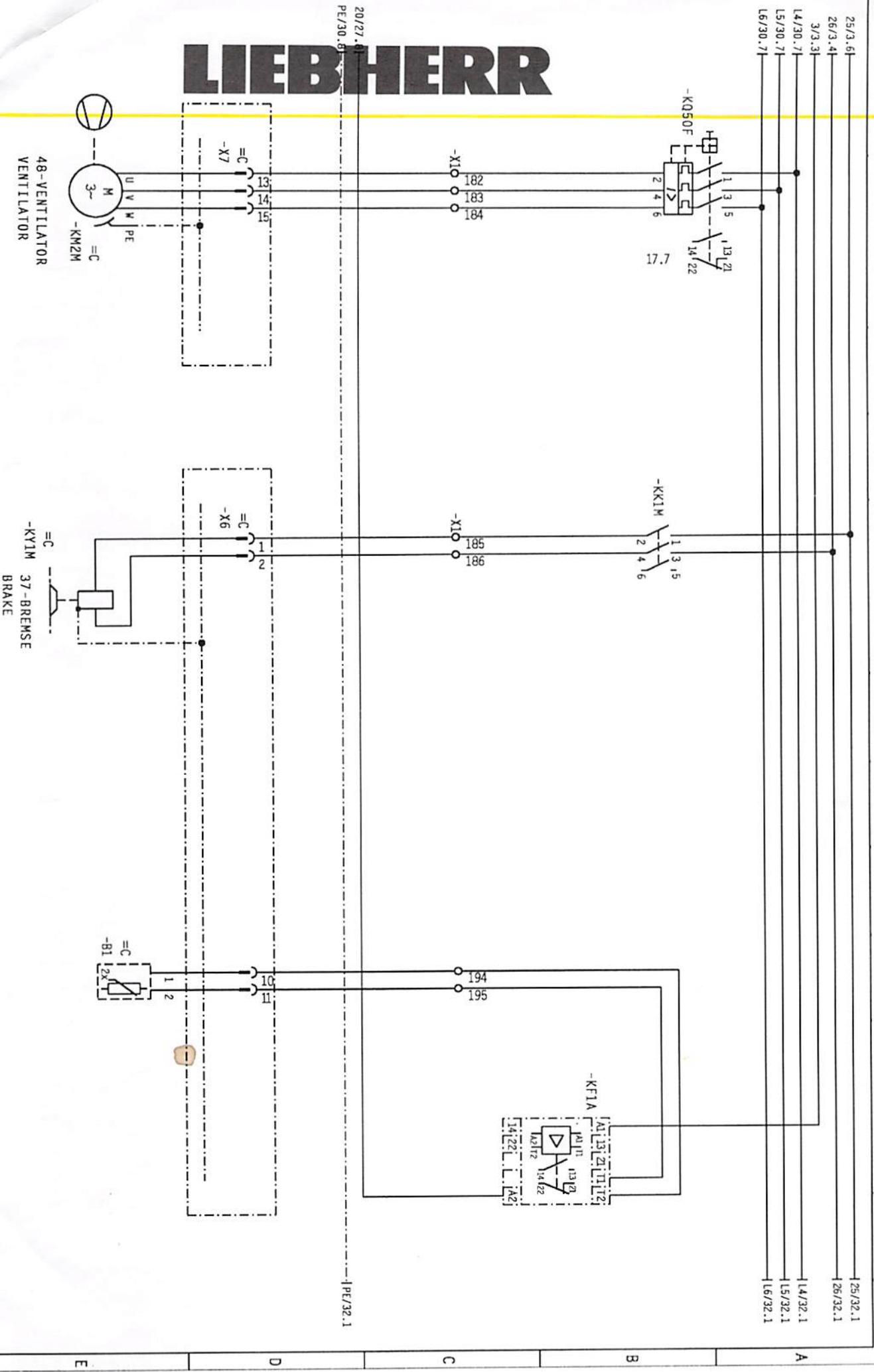
Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzbeurteilung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die unseitig aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LI, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungszeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, LI, TR, XC, XL, FQ, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL, entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „8“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungszeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.

LIEBHERR



25/3.6f	25/32.1
26/3.4f	26/32.1
3/3.3f	
14/30.7f	14/32.1
15/30.7f	15/32.1
16/30.7f	16/32.1
20/27.6f	
PE/30.6f	
	PE/32.1

3	Gez.	08.12.11	HÖRMANN	Maßstab	LIEBHERR-MERK	29-KATZFAHRWERK	TYPE	EC-H	=	SI
2	Bearb.	01.12.05	HÖRMANN		BIBERACH GMBH	TOLLEY TRAVEL GEAR	Zeich.-Nr.	4005-22065	+	31-
1	Anderung	Datum	Name		Copyright (c)	MÉC.DE DISTRIBUTION				
		Datum	Name							

969067001/Serie/1/Bild-Nr.: /Auftra

Aktueller Werkstoff siehe Stückliste

Für Lieferungen und sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet LIEBHERR die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungsannahme zu leisten.

2. Lieferfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteur fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2000). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der BESTELLER LIEBHERR hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seine Zahlungspflichten gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Verzug, Mängel (Gewährleistung), Schadensersatz

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder, nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenem Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von LIEBHERR vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadensersatzanspruch infolge Verzögerung durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen, und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache auftreten. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern

oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nachherfüllung). Bei endgültigen Fehlschlägen der Nachherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis zu mindern. Schließt die Nachherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER folgende Nachweispflichten, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 Ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften;

5.7.5 Überdies sind die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Zweigstelle/Vertretung zur Begutachtung einzusenden.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewalteinwirkungen;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungenehmigten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretener Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten;

5.8.11 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.12 Nicht von Liebherr gelieferte Teile.

5.9 Der BESTELLER hat LIEBHERR zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenem Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz;

- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten;

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit

garantiert wurde;

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

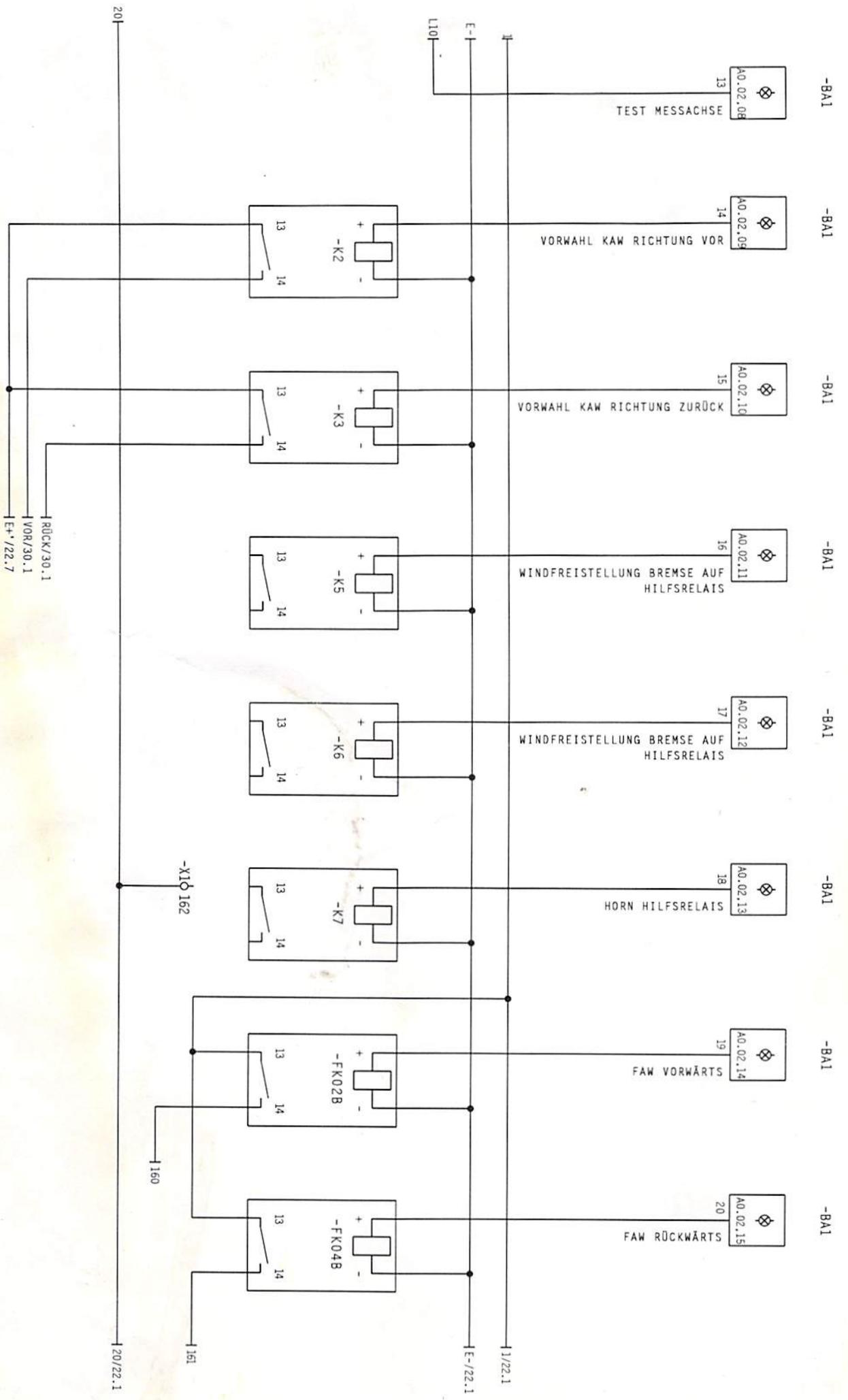
7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach VO (EG) Nr. 1207/2001:

Der Unterzeichner erklärt, dass die auf dieser aufgeführten Waren (in der Spalte „ZK“ mit AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, BG, RO sowie CH, LJ, NO, IS gekennzeichnet) Ursprungszeugnisse des jeweiligen Landes sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, LJ, TR, XC, XL, FO, HR, MK, BA, XM, AL, IL, PS, MA, TN, JO, LB, EG, DZ, ZA, MX, CL entsprechen (Länderkennzeichen gemäß ISO-ALPHA-2 Code).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen. Die mit „2“, „8“ oder „9“ gekennzeichneten Waren sind keine Ursprungszeugnisse.

Diese Erklärung wurde über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001.



3	Änderung	Datum	Name	Gez.	23.06.09	HÖRMANN	Maßstab	1:1	LIEBHERR-WERK	BINÄRE AUSGÄNGE NICHT	TYPE	EC-H	=	SI
2				Bezd.	01.12.05	HÖRMANN			BIBERACH GmbH	SICHERHEITSGERICHTET	Zeich.-Nr.	4005-22065	+	Blatts
1				Datum									+	20+
				Name										Ident. Nr. 969067001

1 2 3 4 5 6 7 8

-BA1 -BA1 -BA1 -BA1 -BA1 -BA1 -BA1 -BA1

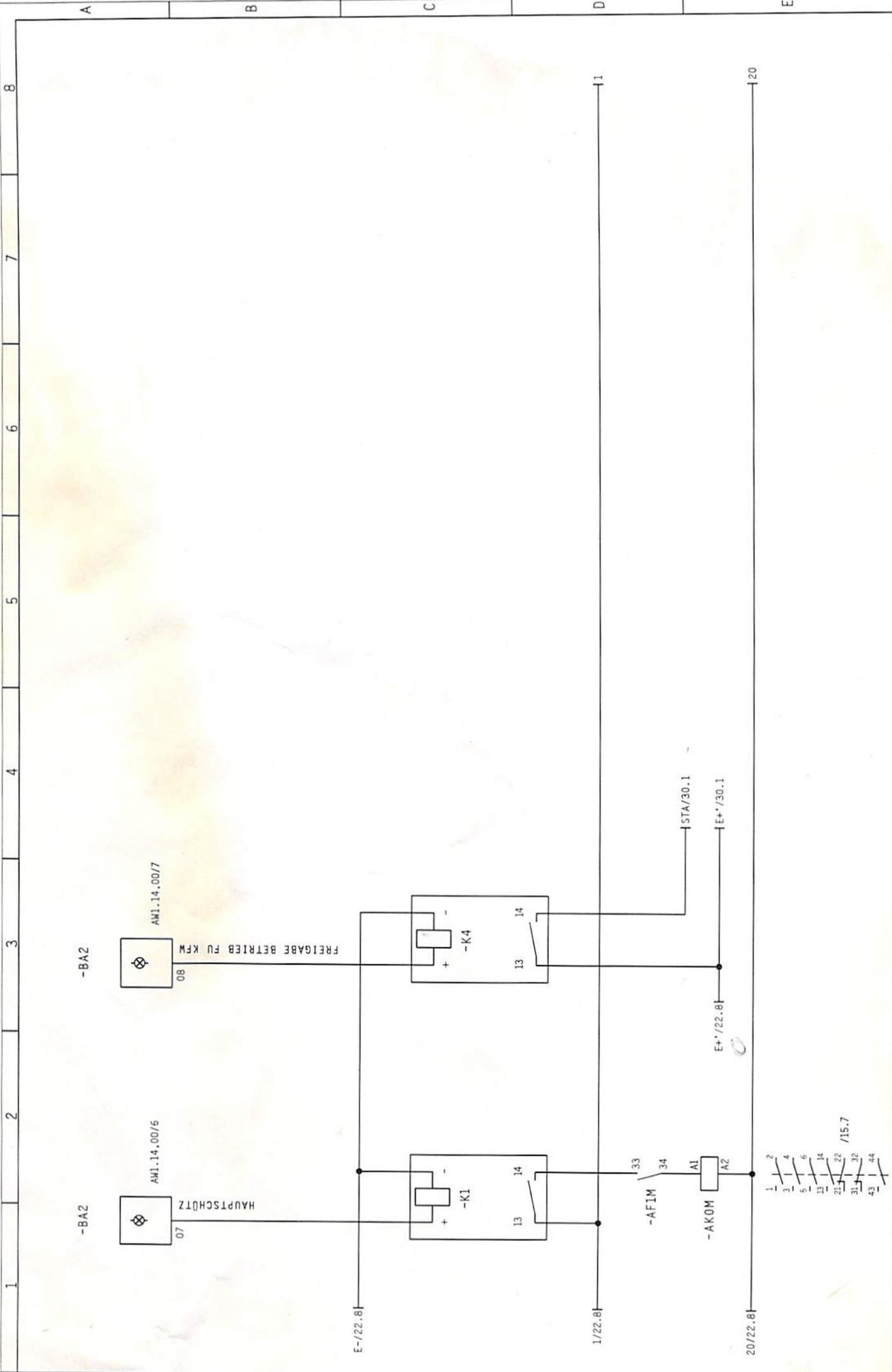
A0.02.08 TEST MESSACHSE
 A0.02.09 VORWAHL KAW RICHTUNG VOR
 A0.02.10 VORWAHL KAW RICHTUNG ZURÜCK
 A0.02.11 WINDFREISTELLUNG BREMSE AUF HILFSRELAIS
 A0.02.12 WINDFREISTELLUNG BREMSE AUF HILFSRELAIS
 A0.02.13 HORN HILFSRELAIS
 A0.02.14 FAW VORWÄRTS
 A0.02.15 FAW RÜCKWÄRTS

13 14 15 16 17 18 19 20

-K2
-K3
-K5
-K6
-K7
-FK02B
-FK04B

201
 RÜCK/30.1
 VOR/30.1
 E+/22.7
 -X10 162
 160
 151
 20/22.1

E D C B A



Grz.	HÖRMANN		Maßstab	BINÄRE AUSGÄNGE		TYPE	EC-H	=	SI	
	Datum	Name		SICHERHEITSGERICHTET						Zeich-Nr.
	23.06.09	HÖRMANN	:					+		
	01.12.05	HÖRMANN								
Änderung		Datum	Name		4005-22065		23+		Ident. Nr. 969067001	

